

Die Stadt Röthenbach an der Pegnitz erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S.264) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S.40) folgende

GEBÜHRENSATZUNG

für das Freibad der Stadt Röthenbach an der Pegnitz

-in der Fassung vom 1. März 2022-

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des städtischen Freibades werden von den Benutzern Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer des städtischen Freibades.

§2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Eintrittsgebühren sind beim Passieren der Eingangssperre (Kassenschalter) zu entrichten.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit Ihrem Entstehen zur Zahlung fällig

§3

Gebührenbefreiung

Vor der Entrichtung der Eintrittsgebühren sind befreit:

- (1) Kinder unter sechs Jahren in Begleitung eines Erwachsenen
- (2) Schulklassen, Kindergarten-, Hort- und Mittagsbetreuungsgruppen unter Führung und Aufsicht einer Lehrkraft beziehungsweise Beschäftigten der Kindertagesstätten der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz.

- (3) Aktive Mitglieder der Wasserwacht, die nachweislich im städtischen Freibad Röthenbach Dienst leisten, sowie alle aktiven Atemschutzgeräteträger der Röthenbacher Feuerwehren
- (4) Röthenbacher Einwohner, deren Einkommen die Grundsicherung der Sozialhilfe nicht überschreitet, auf Antrag und mit Bestätigung des Ordnungsamtes der Stadt Röthenbach an der Pegnitz
- (5) Begleitpersonen von Schwerbehinderten (im Ausweis BN bzw. B eingetragen)
- (6) Kinder und Jugendgruppen Röthenbacher Sportvereine die sich zu Trainingszwecken im Freibad aufhalten und deren Betreuer

§4

Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) **Einzelkarten** (ununterbrochene Aufenthaltsdauer, längstens bis zum Betriebsschluss des Lösungstages)
 - a) für Erwachsene (ab vollendeten 18. Lebensjahr) 4,00 €
 - b) für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 2,00 €
 - c) ermäßigte Gebühren nach §5 2,00 €

- (2) **Dauerkarten für einzelne Personen**
 - a) für Erwachsene (ab vollendeten 18. Lebensjahr) 55,00 €
 - b) für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 30,00 €
 - c) ermäßigte Gebühren nach §5 30,00 €

- (3) **Familiendauerkarte** 90,00 €
(2 Erwachsene und alle eingetragenen Kinder)

- (4) **Teilfamiliendauerkarte** 60,00 €
(1 Erwachsener und alle eingetragenen Kinder)

- | | | |
|-----|---|---------|
| (5) | Familientageskarte | 10,00 € |
| | | |
| (6) | Feierabendtarif (nur von Montag bis Freitag ab 17:00 Uhr) | |
| | a) für Erwachsene
(ab vollendeten 18. Lebensjahr) | 3,00 € |
| | b) für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
(bis vollendeten 18. Lebensjahr) | 1,50 € |
| | | |
| (7) | Zweitausfertigung
einer verloren gegangenen oder abhandengekommenen
Dauerkarte | 12,00 € |
| (8) | Die Badegäste sind verpflichtet die Eintrittskarte auf zu bewahren und auf Verlangen vorzeigen. | |

§5

Gebührenermäßigung

- (1) Die ermäßigten Gebühren nach §4 Abs. 1 und 2 Buchst. c) gelten für:
- Rentner, Inhaber von Ehrenamtskarten, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinne des Wehrdienstgesetzes, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, Bezieher von Arbeitslosengeld, Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter kann eine Gebührenermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (2) Personen unter 18 haben sich auch auf Verlangen durch Bundespersonal- ausweis oder ein vergleichbares Dokument zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen.

§6
Dauerkarten

- (1) Die Familiendauerkarten für das Freibad gelten jeweils nur für die Badesaison eines Jahres und sind nicht übertragbar.
- (2) Die Familiendauerkarten werden an der Kasse im Freibad auf den jeweiligen Familiennamen ausgestellt. Jedes Familienmitglied erhält eine eigene Karte. Zur Familie im Sinne dieser Satzung gehören die Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Vollzeit- bzw. Berufsschüler, Studenten, freiwillige Wehr- und Zivildienstleistende sowie Personen die ein freiwilliges Soziales oder freiwilliges Ökologisches Jahr ableisten bis zum Höchstalter von 25 Jahren. Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist jeweils der 1. Mai eines jeden Jahres. Schüler und Studenten über 18 Jahre haben einen Nachweis (Schüler- bzw. Studentenausweis mit Lichtbild) vorzulegen.
- (3) Bei missbräuchlicher Verwendung der Dauerkarten werden diese sofort ersatzlos entzogen.

§7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz vom 01.05.2017 einschließlich der bisher erlassenen und eingearbeiteten Änderungssatzungen außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 28.02.2022
STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ


Hacker

Erster Bürgermeister